

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Landesbeamtengesetz regelt im Bereich des Beihilferechts die Kostendämpfungspauschale. Die auszahlenden Beihilfen für Landesbeamten werden nach dieser Regelung, § 66 Abs. 5 LBG, um eine bestimmte Kostendämpfungspauschale je nach Besoldungsgruppe gekürzt. Die Pauschale staffelt sich von den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 mit einem Betrag von 100 Euro bis hin zu 750 Euro bei Besoldungsgruppen über B 7, C 4, R 7 und W 3.

Dieser Eigenanteil an den Kosten der medizinischen Versorgung führt zu einer persönlichen finanziellen Mehrbelastung der Beamtinnen und Beamten. Ihre Arbeit stellt jedoch gerade für unser Bundesland ein wichtiger Bestandteil in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens dar und muss dementsprechend auch wertgeschätzt werden. Gleichzeitig wurde in vielen Bundesländern die Pauschale abgeschafft, zuletzt in Nordrhein-Westfalen. Je mehr Bundesländer keine solche einschränkende Regelung mehr haben, desto unattraktiver wird das Land Rheinland-Pfalz als Arbeitgeber. Mit zunehmendem Fachkräftemangel ist zu befürchten, dass dadurch Beamtinnen und Beamten zukünftig noch stärker eine Stelle in anderen Bundesländern oder Behörden antreten werden.

Aus diesen Gründen sollte die Kostendämpfungspauschale abgeschafft werden.

B. Lösung

Zur Lösung des dargestellten Problems sieht dieser Gesetzentwurf den vollständigen Wegfall der Kostendämpfungspauschale vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es wird mit negativen finanziellen Auswirkungen von rund 22 Mio. Euro auf den Landeshaushalt gerechnet.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 637), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

§ 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird gestrichen
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Kostendämpfungspauschale sorgt dafür, dass Beamtinnen und Beamte eine Selbstbeteiligung an den von der Beihilfe übernommenen Kosten für die gesundheitliche Versorgung leisten müssen. Diese Kosten sind eine erhebliche Belastung, für unsere Beamtinnen und Beamten, die tagtäglich wichtige Arbeiten leisten und eine Stütze unserer Gesellschaft sind. Unter ihnen sind bspw. Lehrerinnen und Lehrer, Polizistinnen und Polizisten sowie Richterinnen und Richter. Auch Pensionäre sind von dieser Regelung eingeschränkt betroffen. Eine Abschaffung würde somit zu einer deutlichen Entlastung der Beamtinnen und Beamten führen und weiterhin eine monetäre Wertschätzung für ihre Arbeit liefern.

Andere Bundesländer wie zuletzt Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg haben die Kostendämpfungspauschale bereits abgeschafft und damit eine deutliche Verbesserung für die Landesbeamten erzielt. Die Erfahrungen dieser und anderer Bundesländer, die die Pauschale zum Teil nie eingeführt haben, zeigen auch, dass ein Wegfall der Pauschale keine weitreichenden negativen Folgen für das Bundesland darstellt. Gleichzeitig ist aber eine erhebliche Auswirkung auf die Zufriedenheit der Beamtinnen und Beamten festzustellen.

Es steht außerdem zu befürchten, dass Beamtenstellen in Bundesländern, die die Pauschale noch führen, nach und nach unattraktiver werden. Das wird auch auf Rheinland-Pfalz zutreffen.

Mit einer Abschaffung würde der Landtag demnach einen wichtigen Schritt hin zu einem beamtenfreundlichen Bundesland gehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (§ 66 Abs 5)

Der Absatz 5 sowie die Ziffer 2 des 6. Absatzes wird ersatzlos gestrichen. Hiernach wird die Kostendämpfungspauschale und die damit einhergehenden Regelungen zu Minderungsbeiträgen für Kinder vollständig abgeschafft. Die verbleibenden Absätze und Ziffern werden entsprechend neu nummeriert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:
Martin Brandl